

probirten Arztes bewirkt, und von diesem, die Güte und das Gewicht des Medikamentes, sowie dessen Bereitungszeitpunkt, im Apothekerbuche und am Gefäße verzeichnet werden.

9. Die Apotheker sind nicht verbunden, die Zusammensetzung eines ihnen von einem Arzte zur Bereitung anvertrauten und heimlich zu haltenden Heilmittels oder ein ärztliches Privat-Rezept einem Andern mitzutheilen.

10. Die Apotheker und deren Gehülfen müssen sich jeder Ausübung der Heilkunde und jeder Verordnung von Arzneien enthalten und sich darauf beschränken, die von den Aerzten verordneten Heilmittel genau und reinlich zu bereiten, weshalb jederzeit der Prinzipal oder ein tüchtiger Gehülfe in der Apotheke anwesend sein soll.

11. Die Annahme von Gesellen und Lehrlingen der Apotheker, muß nach den oben erwähnten Arznei-Ordnungen und dem Landesgebrauch, resp. mit Rücksicht auf deren Sittlichkeit und Kenntniß der lateinischen Sprache geschehen, bei definitiver Aufnahme eines Gesellen oder Lehrlings muß derselbe vorher einem landesherrlichen Leib- oder Land-Medicus vorgestellt werden.

12. Behufs der Gleichförmigkeit der Bereitung, sowie der Verordung und Werthschätzung der Heilmittel, müssen die zusammengesetzten Arzneikörper nach einem approbirten allgemeinen Dispensatorium zubereitet werden.

13. Eine von allen Apothekern gleichmäßig zu beachtende und beim Verkauf nicht zu überschreitende Preis-Laxe der Arzneien, wird — mit Vorbehalt ihrer künftigen landesherrlichen Abänderung, nach Maaßgabe der sich ändernden Waarenpreise — festgesetzt und (in einem beigefügten Exemplar) publizirt.

Bemerk. Die beigefügte Arznei-Laxe steht in den ersten 44 Kapiteln die Preise der nach Gattungen gesonderten Arzneikörper fest; bestimmt im Kap. 45, daß die wandelbaren Waarenpreise bei merklichen Veränderungen berücksichtigt und die Arznei-Laxe, mit Zuziehung der Aerzte, desfalls regulirt werden soll; sie unterrichtet das Publikum im Kap. 46 über das Verhältniß und die Bezeichnungsgart des Apothekergewichtes, und setzt in den Kapiteln 47 und 48 die den Apothekern für ihre Präparate, und den Chirurgen für ihre Kuren und Berrichtungen zuständigen Belohnungen fest.

212. Münster den 18. October 1692. (A. 4. b. Fruchtsperr.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Wegen des durch anhaltendes Regenwetter erzeugten Mißwachses und bei dem schlechten Stande der neuen Saat, wird die Aus- und auch die Durchfuhr von Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer und Buchweizen, so dann auch das Branntweimbrennen aus Früchten, bis auf weitere Verordnung, verboten.

Contraventionen sollen mit Wegnahme der Früchte und der Branntwein-Kesseln und sonst willkürlich bestraft werden.

Bemerk. Dergleichen oft wiederholte spätere Aus- und Durchfuhr-Verbote der Früchte, zuweilen unter Ausdehnung auf Bohnen, Erbsen und Mehl, sind in dieser Sammlung ferner nicht mehr angezeigt, in so fern sie nicht ein anderweitiges Interesse bieten.

213. Münster den 19. December 1692. (A. 4. b. Hausirhandel.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die, zum Nachtheil der inländischen, privilegirten Kupferschmiede, im Lande umherziehenden fremden Kesselflicker, sollen im Betretungsfalle verhaftet und mit Confiskation ihrer Waaren bestraft, auch vor wirklicher Erlegung von 50 Rthlr. Strafe nicht entlassen werden. Die hausirend ihr Gewerbe ausübenden Kesselführer, müssen sich, durch Produktion eines amtlichen Attestes ihrer wirklichen inländischen Niederlassung, als stiftische Unterthanen legitimiren.

214. Münster den 13. Februar 1693. (B. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Zur Beförderung des Kirchen- und Schulwesens werden („tragenden hohen Bischöflichen Amts halber“) die im Jahre 1675 (Nr. 167 d. S.) verkündigten Berord-